

Audit- und Verifizierungsverfahren der GUTcert für EMISSIONSBERICHTERSTATTUNG UND VERIFIZIERUNGEN NACH DIN EN ISO 14065

GUT Zertifizierungsgesellschaft
für Managementsysteme mbH
Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
D - 12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 – 63, Fax: +49 30 2332021 – 39
E-Mail: info@gut-cert.de, Web: www.gut-cert.de

Grundsätze der GUTcert-Verifizierung

Die Verifizierung von PCF, CCF, Treibhausgasen, Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen (Richtlinie 2003/87/EG) beinhaltet verschiedene Prüftätigkeiten entsprechend der Anforderungen der anzuwendenden Normen. Für den nicht gesetzlich geregelten Bereich sind dies u.a. die DIN EN ISO 14065 und der DIN EN ISO 14064-3. Im gesetzlich geregelten Bereich des europäischen Emissionshandels werden diese Regelungen für durch die EU-Verordnungen 2018/2066 bzw. 2018/2067 in Verbindung mit 2020/2084 sowie die gesetzlichen Umsetzungen der Mitgliedstaaten ergänzt. Im nationalen Emissionshandel werden die Regelungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz und dessen weiterführende Verordnungen festgelegt.

Die Verifizierung soll als systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Beurteilung einer Aussage über Treibhausgase in Bezug auf die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgegebenen Verifizierungskriterien im Ergebnis zu einer konformen Validierungs-/Verifizierungsaussage über die Angaben des Auftraggebers in dessen Aussage über Treibhausgase münden.

Dabei wenden wir das in der Norm zugrunde gelegte Prinzip der Wesentlichkeit in Hinblick auf die vereinbarte Stufe der Zuverlässigkeit (ISO 14064 & ISO 14067) bzw. den gesetzlich festgelegten Wesentlichkeitsgraden und Unsicherheitsbewertungen (z.B. Emissionshandel) an.

Entsprechend unserer Geschäftspolitik werden sämtliche Informationen streng vertraulich behandelt, die während der Validierung oder Verifizierung erhalten oder erstellt wurden.

Ferner ermitteln die Auditoren gemeinsam mit dem Kunden, welche Verbesserungspotentiale in Bezug auf das Managementsystem und die Aussage über Treibhausgase bestehen. Bei der Verifizierung von Treibhausgasen werden nur Auditoren eingesetzt, die eine hohe fachliche und methodische Qualifikation besitzen. Der Prozess zur Ermittlung und Aufrechterhaltung dieser Qualifikation ist in der PB90_Auditorenmanagement beschrieben. Das Auditteam:

- prüft die relevanten Daten von der Primärdatenquelle bis zur Aussage über Treibhausgase / Emissionsbericht und die Wirksamkeit der Verfahren (in ggf. bestehenden Managementsystemen) des Kunden,
- überprüft die Einhaltung der einschlägigen Gesetze.

Besonderheiten des GUTcert-Verifizierungsverfahrens:

- Individuelle Betreuung der Organisation in Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie schnelle Reaktion auf Anfragen.
- Eine Organisation wird als Partner verstanden. Ziel der Audits ist es, die Geschäftsprozesse der Organisation nachhaltig zu verbessern.

- Normen sind gesammeltes Expertenwissen. Die Auditoren der GUTcert wenden diese nur unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse jedes Kunden an.
- Die Mitarbeiter:innen der GUTcert verfügen über ein hohes Maß an Fähigkeiten und fachlicher Kompetenz zur Umsetzung dieser Grundsätze.

Die individuelle Bearbeitung von Angeboten, die gute Vorbereitung der Auditoren, um die Zeit während des Audits vor Ort effektiv zu nutzen sowie eine ständige persönliche Ansprechbarkeit der Auditoren und Mitarbeiter in der Verifizierungsstelle sind wichtige Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele.

Hinweis: Die GUTcert ist u.a. akkreditierte Verifizierungsstelle für das o.g. System, Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, Umweltgutachterorganisation für Prüfungen nach EMAS, technische Überwachungsorganisation für Zertifizierungen nach EfBV und Fachkundige Stelle für Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach AZAV. In allen weiterführenden allgemeinen GUTcert-Dokumenten wird jedoch zur besseren Lesbarkeit der allgemeine Begriff „Zertifizierungsstelle“ genutzt.

Verifizierung von Emissionsberichten und Carbon Footprints

Erste Datenerhebung

Emissionsberichterstattung:

Zur Anforderung eines Angebots zur Verifizierung von Emissionsberichten im Emissionshandel besteht einerseits die Möglichkeit einer telefonischen Anfrage oder alternativ über die Abfrage auf der GUTcert-Internetseite. Dabei werden u.a. Informationen über die Prüfungsgrundlage und –umfang (Scopes) sowie die Gewährleistungsebene (Höhe der Sicherheit) abgefragt. Im Emissionshandel wird z.B. zur Bewertung des Prüfungsumfangs und den damit verbundenen Risiken der aktuelle Überwachungsplan benötigt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Angebotsvorbereitung.

Carbon Footprints:

Zum Erstellen eines Angebots zur Verifizierung von Carbon Footprints und vergleichbaren Prüfdienstleistung erhalten Sie von unseren Mitarbeiter:innen unseren Datenerhebungsbogen „FL010_Datenerhebung_universal“ in dem Sie die Rahmenbedingung und Prüfgrundlage Ihres Carbon Footprints und der gewünschten Prüfdienstleistung eintragen. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Angebotsvorbereitung.

Angebotserstellung

Auf der Basis der Grunddaten erstellt die GUTcert ein Angebot, in dem die Bedingungen zur treibhausgasbezogene Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten beschrieben werden. Die Auswahl des vorläufigen Auditteams erfolgt unter Berücksichtigung der notwendigen Kompetenz und Verfügbarkeit. Mögliche Risiken bei den Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten werden ebenfalls bereits bei der Angebotserstellung berücksichtigt.

Im Interesse der Kunden werden alle Reduzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Auditzeit genutzt. In den Bedingungen des Angebots ist allerdings auch die Möglichkeit enthalten, zusätzlichen Zeitbedarf (Mehraufwand) in Rechnung zu stellen, sofern der Prüfaufwand höher ist als zunächst vertraglich vereinbart. In diesem Fall würden Anpassungen vorher mit Ihnen abgeklärt und einvernehmlich vereinbart werden.

Bestätigt die Organisation das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann dabei schon ein Wunschtermin für das Audit angegeben werden.

Vertragsabschluss, Auswahl der Auditoren

Als rechtsverbindlicher Vertrag gilt die unterschriebene Auftragserteilung, die sich im Anhang jedes Angebots befindet. Eine Auftragsbestätigung an den Kunden erfolgt ausschließlich auf Wunsch. Nach Vertragsabschluss erfolgt eine nochmalige Prüfung der aktuellen Verfügbarkeit und Zulassung des geplanten Auditorenteams anhand der vorliegenden Informationen.

Die Auditoren der GUTcert werden je nach fachlicher Kompetenz für die jeweiligen Branchen (Scopes) berufen und regelmäßig zu aktuellen Fragen des Qualitäts-, Umwelt-, Energie- sowie Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagements und zu internationalen Norminhalten geschult.

Im Rahmen der Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten wird insbesondere auch die Wahrung der Unparteilichkeit aller Beteiligten geprüft, so z. B. ob:

- interne Audits dem zu verifizierenden Kunden von der Zertifizierungsstelle bzw. eingebundener Auditoren angeboten oder bereitgestellt wurden
- eine inakzeptable Gefährdung für die Unparteilichkeit besteht durch eine Beziehung zwischen einer Beratungsorganisation und der Zertifizierungsstelle vorliegt
- Eigentums-, Verwaltungs- oder Leistungsverhältnisse vorliegen
- nur Auditoren eingesetzt werden, die den zu verifizierenden Kunden im Vorfeld nicht beraten haben

Die Prüfstelle darf mit dem Kunden nicht in gemeinsamen Eigentums-, Verwaltungs- oder Leistungsverhältnissen stehen. Sollten Zweifel an der Unparteilichkeit bestehen und dadurch zusätzliche vollständige bzw. eingeschränkte Audits oder dokumentierte Nachweise erforderlich sein, wird der Kunde darüber umgehend informiert

Jeder Auditor unterschreibt mit dem Auditierungsauftrag, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

Die Wahrung der Unabhängigkeit wird durch den Beirat der GUTcert sichergestellt. Die Tätigkeiten und die Geschäftsordnung des Beirates sind im FL800 beschrieben.

Der Auditor bereitet für die Organisation einen detaillierten Auditplan vor. Die Benennung der Auditoren wird dem Kunden zusammen mit dem Auditplan mitgeteilt. Die Organisation hat das Recht, die von GUTcert benannten Auditoren abzulehnen. In diesem Fall wird von GUTcert ein neues Auditteam benannt.

Verifizierungsverfahren/Begutachtung

Die Entscheidung über die Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten wird durch die im FL960 ausgewiesene Stelle getroffen. Dabei ist darauf zu achten, dass:

- sämtliche Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten erfolgreich durch entsprechend kompetentes Personal vollständig durchgeführt wurden,
- alle für die Beurteilung relevanten Dokumente vorliegen,
- keine wesentlichen Falschangaben vorliegen,
- sämtliche Beanstandungen aus dem Vorjahr behoben sind und
- dass bei Prüfungen nach ISO 14064 und ISO 14067, die zuvor vereinbarte Gewährleistungsebene eingehalten wurde.

Um eine unabhängige und kompetente Beurteilung der zur Verifizierung eingereichten Unterlagen sicherzustellen, kann die zuständige Stelle neben den in der FL960 ausgewiesene Stelle ebenfalls weitere unabhängige Überprüfer heranziehen, die am zu beurteilenden Audit nicht selbst als Auditor teilgenommen haben. Die Beurteilung der notwendigen branchenbezogenen Fachkenntnis erfolgt auf Grundlage der Kompetenzbewertung.

Ein befugtes Mitglied der Zertifizierungsstelle trifft die abschließende Validierungs- oder Verifizierungsaussage. Die Entscheidung darf dabei nicht durch Miteigentümer der GUTcert erfolgen, diese dürfen allerdings – sofern sie nicht Mehrheitsgesellschafter sind – an der fachlichen Prüfung und Verfahrensprüfung beteiligt werden.

Zuständigkeiten

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten liegt bei der im FL960 ausgewiesenen Stelle sowie bei den an der Validierung oder Verifizierung beteiligten unabhängigen Personen.

Voraudit (optional)

Ein Voraudit wird vorzugsweise durch ein Mitglied des späteren Auditteams durchgeführt. Es dient vor allem dazu, Unsicherheiten bezüglich der Dokumentation und der Umsetzung relevanten Verfahren abzubauen und Nichtkonformitäten bzw. potenzielle Risiken zu identifizieren. Dadurch wird der Kunde in die Lage versetzt, evtl. kritische Punkte vor dem Validierungs- bzw. Verifizierungsaudit zu beheben. Außerdem dient es dazu, Schwerpunkte für die Planung des Validierungs- bzw. Verifizierungsverfahrens zu setzen.

Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung erfolgt anhand einer Schreibtischprüfung und beinhaltet immer eine strategische Analyse und Risikoanalyse, die auf Grundlage der eingereichten Unterlagen der Organisation erfolgt.

Nach Eingang der Projektunterlagen werden diese in der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit geprüft. Durch die im FL960 ausgewiesene Stelle bzw. eine beauftragte Person wird der Prüfbericht auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Diese Prüfung wird durch Unterschrift auf allen Exemplaren des Berichtes dokumentiert, der in der Zertifizierungsstelle verbleibt.

Zu prüfende Dokumente im Emissionshandel sind:

- der vorliegende Schriftverkehr mit der Behörde bzw. die Genehmigungssituation,
- der aktuelle Überwachungsplan mit entsprechender Genehmigung und mitgeltenden Unterlagen,
- der Vorjahresprüfbericht des Sachverständigen sowie ggf. der Verbesserungsbericht oder weitere Ergebnisse der internen Qualitätssicherung.

Eine Treibhausgaserklärung nach ISO 14064 oder ISO 14067 umfasst mindestens:

- Organisations- und Bilanzgrenzen und die zugehörigen Bezugsszenarien
- Berichts- und Basiszeitraum
- physische Infrastruktur, Tätigkeiten, Technologien und Prozesse der Organisation
- Treibhausgasquellen, -senken und/ oder -speicher und deren Berechnungsgrundlage
- Unsicherheitsbewertung
- Arten von Treibhausgasen

Das Ergebnis der strategischen und Risikoanalyse bildet die Grundlage für das Audit und den Auditplan. Der Auditplan beinhaltet neben den allg. Angaben zum Anlagenbetreiber vor allem:

- die Dauer der Prüftätigkeiten,
- den Umfang und
- die Methode zur Prüfung der Daten und Kontrolltätigkeiten.

Die Überprüfung, ob eine Standortbegehung notwendig ist, erfolgt ebenfalls anhand des Ergebnisses der strategischen Analyse und Risikoanalyse. Eine Standortbegehung ist obligatorisch bei erstmaliger Prüfung, wenn in den beiden laufenden Berichtszeiträumen keine Standortbegehung erfolgte oder bei erheblichen Änderungen an der Anlage/am Überwachungsplan. Eine Standortbegehung ist im Rahmen des nationalen Emissionshandels obligatorisch, solange kein vereinfachter Überwachungsplan vorliegt. Die Vorgaben aus den jeweiligen DEHSt-Leitfäden sind zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung vorliegende gravierende Abweichungen der strategischen Analyse und Risikoanalyse werden der Organisation durch einen Abweichungsbericht schriftlich mitgeteilt.

Nach Bereitstellung der korrigierten Unterlagen erfolgt eine wiederholte Prüfung. Identifizierte Fehlerquellen bzw. inhärente Risiken müssen im Auditplan und bei der Auditdurchführung berücksichtigt werden.

Vor-Ort-Audit / Remote-Audit

Der Termin für das vor-Ort-Audit wird mit der Organisation so abgestimmt, dass bis zur bestehenden Frist bzw. der gewünschten Ausstellung des Prüfungsnachweises noch genügend Zeit zu möglichen Anpassungen bzw. Korrekturen am Emissionsbericht besteht.

Nach Terminabsprache führt das Auditteam das vor-Ort-Audit auf Basis von analytischen Verfahren sowie den vorliegenden Nachweisunterlagen entsprechend des Auditplans durch. Der Ablauf richtet sich neben den Anforderungen der DIN EN ISO 14065, vor allem nach den Vorgaben der AVR und MVO im Emissionshandel bzw. nach den Vorgaben der DIN EN 14064-3 bei Carbon Footprints und beinhaltet:

- ein Einführungsgespräch, diverse Prüftätigkeiten,
- ggf. eine Standortbegehung sowie
- eine Unsicherheitsbewertung und ein Abschlussgespräch.

Im Abschlussgespräch gibt der Auditleiter den Verantwortlichen einen mündlichen Zwischenbericht, um sie über den Stand der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage zu informieren.

Werden Abweichungen festgestellt, erhält die Organisation Gelegenheit, Maßnahmen festzulegen, um den abweichenden Zustand zu beheben. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Auditor entweder durch die Prüfung von nachgereichten Unterlagen oder durch ein Nachaudit vor Ort bestätigt, bevor das Validierungs- bzw. Verifizierungsverfahren fortgesetzt werden kann. Empfehlungen und Beanstandungen werden im Emissionshandel auf Grundlage des Verbesserungsberichts beim nächsten Audit auf wirksame Korrektur geprüft. Beanstandungen bei Carbon Footprint Prüfungen werden beim nächsten Audit auf wirksame Korrektur geprüft.

Entsprechend der ISO 14064-3 Punkt 6.1.4.2 muss im Carbon Footprint bei Erstprüfung oder bei einer Folgeprüfung, bei der die Erstprüfung nicht durch uns durchgeführt wurde, ein Vor-Ort Audit erfolgen. Die folgenden zwei Prüfungen bei Produktionstätigkeiten können in der Regel unter Berücksichtigung der Risikoanalyse remote erfolgen, bevor wieder eine Standortbegehung erforderlich wird. Eine Ausnahme bildet hier nur die Begutachtung von Unternehmen mit wenig komplexen emissionsrelevanten Tätigkeiten (reine Bürotätigkeit, keine Produktion). Hier kann die Erstprüfung in der Regel per Remote-Audit durchgeführt werden. Ob eine Standortbegehung notwendig ist, entscheidet die Verifizierungsstelle nach erfolgter Risikoanalyse, wobei folgende Situationen eine Standortbegehung, auch bei Folgeprüfungen, verpflichtend machen:

- Eigentümerwechsel einer Anlage / eines Standortes,
- Falschdarstellungen im Vorfeld,
- mittleres oder hohes Risiko aus der vorangegangenen Risikoanalyse (strategische Risikoanalyse),
- unerklärliche wesentliche Änderungen bei THG-Emissionen,
- wesentliche Änderungen beim Anwendungsbereich, den Grenzen der Berichterstattung, beim Datenmanagement oder der Kalkulationsmethode.

Fristen im Carbon Footprint

Entsprechend ISO 14064-3:2019 Kapitel 5.4.1 müssen Nacharbeiten in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Generell wird der Organisation 30 Kalendertage Zeit gewährt, um kritische Feststellungen (Abweichungen), die beim Audit zutage treten, zu beheben.

Falls die Organisation die Behebung der Feststellungen innerhalb von 30 Kalendertagen begründet nicht umsetzen konnte, kann die Frist um weitere 30 Kalendertage verlängert werden. Sind Abweichungen nach zwei Monaten nicht behoben, informiert die Verifizierungsstelle darüber, dass nach weiteren 30 Kalendertagen ohne erfolgreiches Beheben der Feststellungen ein negatives Testat ausgestellt und die Projektleistung abgerechnet wird.

Die Prüfung kann nach Abstimmung und neuer Angebotsstellung wiederholt werden. Regelungen im Härtefall oder bei Verschulden der Verifizierungsstelle können abseits hiervon verabredet werden.

Folgeprüfungen im Carbon Footprint

Mit dem Angebot erhalten Sie meistens auch Kostenkalkulationen für Prüfungen in den Folgejahren. Hier wird in der Regel ein Rabatt gewährt. Allerdings hat dieser nur Gültigkeit, wenn der Prüfumfang sich nicht wesentlich ändert. Bei wesentlichen Änderungen im Anwendungsbereich, den Grenzen der Berichterstattung, der Berechnungsmethodik oder dem Datenmanagement, müssen wir den Aufwand im Folgejahr / einer Folgeprüfung neu bewerten. Dies kann zu einem Mehraufwand führen, den wir Ihnen nach Absprache in Rechnung stellen. Ggf. lassen wir Ihnen vor Durchführen der Prüfung entsprechend ein neues Angebot zukommen.

Treffen der Validierungs- oder Verifizierungsentscheidung

Die vom Audit getrennte Entscheidung zur Validierungs- oder Verifizierungsaussage erfolgt durch die Beteiligung und das positive Urteil fachlich kompetenter Personen der Zertifizierungsstelle. Im nicht geregelten Bereich (ISO 14064 & ISO 14067) beinhaltet die vom Audit getrennte Entscheidung die Beteiligung und das positive Urteil fachlich kompetenter Personen, die selbst nicht am Audit beteiligt waren. Die Anforderungen an diese Kompetenz wird im FL915 Kompetenzmatrix beschrieben. Bei Prüfverfahren von Zuteilungsanträgen für Bestandsanlagen im Emissionshandel liegt die Entscheidung unmittelbar beim Auditor, der auch die Prüfungstätigkeiten durchgeführt hat.

Der abschließende Prüfbericht (nur für den gesetzlich nicht geregelten Bereich) sowie ggf. weitere notwendige Dokumente (z.B. Emissionsbericht, Zertifikat, Verfahren zur Behandlung von Beschwerden oder Einsprüchen) werden an den Kunden, sowie den Lead-Auditor versandt.

Bei gesetzlich geregelter Verwendung von bestimmten Softwarelösungen zur Berichtserstellung bzw. Versendungswegen von Emissionsberichten erfolgt der Versand ausschließlich an den Kunden. Die Information des Leadauditors erfolgt per E- Mail.

Erteilung und Freigabe des Prüfberichts (Verification statement)

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Verification Statements liegt beim Zertifizierungsausschuss. Dieser stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens das Verification Statement aus.

Tatsachen, die nach der Erteilung des Verification Statements bekannt werden

Sollten nach der Ausstellung des Verification Statements Umstände bekannt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Statement haben, prüft der Auditleiter ob eine Revision erforderlich ist. Sollte die Revision ein besonderes Audit erforderlich machen, wird dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Zusätzliche Kommunikation mit externen Stellen

DAkKS:

Jährlich bis zum 15.11. übermittelt der verantwortliche Mitarbeiter der GUTcert eine Liste der vorgesehenen Prüfungstätigkeiten (Zeitpunkte und Orte, Anschrift und Kontaktdaten der Anlagenbetreiber) im gesetzlich geregelten Bereich des europäischen Emissionshandels mit an die nationale Akkreditierungsstellen (DAkKS). Hierfür werden die geplanten Audittermine in der Datenbank gepflegt und die benötigten Informationen durch einen Datenbankauszug bereitgestellt.

Der Versand erfolgt nach Freigabe durch den Fachleiter.

Beschwerden und Einsprüche

Für den Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen existiert ein geregelter **dokumentiertes** Beschwerdemanagement (PB96). Beschwerden können direkt an die GUTcert weitergereicht werden oder im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse kommuniziert werden, die nach Abschluss jedes Projektes in Form eines Fragebogens erfolgt. Vorliegenden Beschwerden und Einsprüchen wird umgehend nachgegangen.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Die Validierungs- und Verifizierungsaufzeichnungen werden von der Verifizierungsstelle verwaltet und entsprechend den notwendigen Fristen in der AA151 Archivierung aufbewahrt. Sie umfassen die Begründung zur Ermittlung der Validierungs- und Verifizierungszeiten (Angebot) und ggf. Aufzeichnungen über Beschwerden oder Einsprüche.